

**Häufige gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ – Stand: 1. November 2015**

<b>Antragstellung</b>	
<b>Wo können die Antragsunterlagen heruntergeladen werden?</b>	Die Antragsunterlagen für die Landkreise und Kreisfreien Städte (Erstempfänger) stehen auf den Seiten der <a href="#">Sächsischen Aufbaubank - Förderbank</a> - als PDF zum ausfüllen am PC oder zum Ausdruck zur Verfügung.
<b>Sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahmen der Letztempfänger in der Höhe begrenzt?</b>	Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahme des Letztempfängers sollen im Einzelfall 25.000 EUR nicht überschreiten.
<b>Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des Barrierefreien Bauens?</b>	Ja. Eine Förderung außerhalb der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ ist über die Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom 23. April 2007 möglich. Antragstelle hierfür ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
<b>Müssen die Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden?</b>	Ja. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember des Förderjahres.  Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen.
<b>Wann können die Letztempfänger mit den geplanten Maßnahmen beginnen?</b>	Mit der Durchführung einer Maßnahme kann grundsätzlich erst nach Erlass eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Dies gilt sowohl für den Letztempfänger bzgl. der Durchführung der Einzelmaßnahme, als auch für den Landkreis/ die kreisfreie Stadt bzgl. des Erlasses der Bewilligungsbescheide für die Weiterleitung. Im Einzelfall kann ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn gewährt werden.
<b>Bewilligung</b>	
<b>Ist die dem Bescheid an den Erstempfänger beigefügte Maßnahmenliste verbindlich?</b>	Ja. Die Maßnahmenliste ist Bestandteil des Bescheides und weist die als zuwendungsfähig eingestufteten Einzelmaßnahmen aus.
<b>Sind Verschiebungen bei den Einzelpositionen der Ausgaben möglich?</b>	Ja. Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden können. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen (insbesondere im baurechtlichen Verfahren) sind innerhalb des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

<p><b>In welcher Form sind beihilferechtliche Vorgaben der EU zu beachten? Wo finden sich Informationen zum Beihilferecht?</b></p>	<p>In Abhängigkeit der Einzelmaßnahme kann es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handeln. In diesen Fällen sind weitere Bestimmungen der EU zu beachten. Einen Überblick über das Thema Beihilfe hat der <a href="#">Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)</a> zusammengestellt. Eine vergleichsweise einfache Regelung ist die <a href="#">Allgemeine De-minimis-Regelung</a>, welche für diese Förderung grundsätzlich genutzt werden kann. Mustervordrucke für diese Beihilfe sind auch auf der Seite der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (<a href="#">VD60380</a>, <a href="#">VD60381</a>) abrufbar.</p>
<p><b>Muss bei einer Reduzierung der Ausgaben auch die Förderung reduziert werden, oder kann die Reduzierung ausschließlich bei den Eigenmitteln berücksichtigt werden?</b></p>	<p>Wem eine Reduzierung der Ausgaben zu Gute kommt, hängt von der im Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger festgelegten Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/ Anteilfinanzierung) ab. Bei einer Festbetragsfinanzierung profitiert der Letztempfänger vollständig von Einsparungen. Die Höhe der Zuwendung reduziert sich erst, wenn die Gesamtausgaben die zugesagte Zuwendung unterschreiten. Bei einer Anteilfinanzierung profitieren sowohl Zuwendungsempfänger, als auch Zuwendungsgeber von Kosteneinsparungen und zwar in dem Verhältnis in dem Sie sich an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen.</p>
<p><b>Sind die Texte der ANBest-P/ ANBest-K vollumfänglich in den Bescheid an den Letztempfänger zu übernehmen?</b></p>	<p>Es ist ausreichend, wenn die Allgemeinen Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) als Anlage zum Bestandteil des Bescheides gemacht werden. Der Text muss nicht in den Zuwendungsbescheid übernommen werden. Der jeweils aktuelle Text ist für die <a href="#">ANBest-P</a> bzw. <a href="#">ANBest-K</a> ist unter <a href="http://www.recht.sachsen.de/">http://www.recht.sachsen.de/</a> abrufbar.</p>
<p><b>Im Bescheid an den Erstempfänger wird ausgeführt, dass die Zuwendung bestimmt ist für „bislang nicht barrierefreie Gebäude“. Ist damit nur eine Förderung von Maßnahmen in Gebäuden möglich?</b></p>	<p>Ziel der Förderung ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft dadurch zu ermöglichen, dass ihnen der Zugang und die Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren ermöglicht oder erleichtert werden. Dies betrifft regelmäßig Gebäude, soll jedoch die Beseitigung anderer Barrieren nicht ausschließen.</p>
<p><b>Gibt es eine Vorlage für den Bescheid des Erst- an den Letztempfänger?</b></p>	<p>Ein Muster für einen Zuwendungsbescheid finden Sie in der <a href="#">Anlage 1c</a> der VwV zu § 44 SÄHO. Ein detaillierteres Muster senden wir gern auf Anfrage zu.</p>
<p><b>Wo ist die durch den Letztempfänger zu unterzeichnende Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung aufzubewahren?</b></p>	<p>Die Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung hat derjenige einzuholen und aufzubewahren, der personenbezogene Daten speichert oder verarbeitet. Dies ist der jeweilige Zuwendungsgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sächsische Aufbaubank - Förderbank - i. Zsh. mit der Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte</li> <li>- Der jeweilige Landkreis/ die jeweilige kreisfreie Stadt i. Zsh. mit der Bewilligung an den Letztempfänger</li> </ul>
<p><b>Wer ist zuständig für die Bearbeitung von Widersprüchen von Letztempfängern gegen Bescheide des Erstempfängers?</b></p>	<p>Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widersprüchen richtet sich nach den allgemeinen Regeln, insbesondere § 73 VwGO. Bei Widersprüchen der Letztempfänger ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, die den Bescheid erlassen hat. Bei Fragen zur Auslegung der Richtlinie stehen die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - sowie das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Verfügung.</p>
<p><b>Auszahlung</b></p>	
<p><b>Im Zuwendungsbescheid der SAB sind Auszahlungstermine genannt. Sind diese verbindlich?</b></p>	<p>Die Auszahlung der Zuwendung an den Erstempfänger kann in bis zu 4 Raten spätestens bis zum 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November des Förderjahres erfolgen. Dies schließt eine Abweichung im Einzelfall nicht aus.</p>

<p><b>Welche Ausgaben können als Basis für die Auszahlungsanträge genutzt werden?</b></p>	<p>Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. D.h. es kann auf Grundlage bereits verausgabter Mittel sowie der in den kommenden 2 Monaten anstehenden Ausgaben ein Auszahlungsantrag gestellt werden.</p>
<p><b>In welchem Zeitraum müssen ausgezahlte Mittel eingesetzt werden?</b></p>	<p>Die ausgezahlten Mittel sind alsbald zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet zu verwenden. Erfolgt dies nicht und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.</p>
<p><b>Können nachträglich angezeigte Mehrkosten für Einzelprojekte gefördert werden?</b></p>	<p>Mehrkosten können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie unvorhersehbar entstanden und unabweisbar sind. Dabei ist eine Förderung nur unter Beachtung der Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Sind die Gesamtausgaben für die Einzelmaßnahmen der Letztempfänger in der Höhe begrenzt?“</li> <li>- „Sind Verschiebungen bei den Einzelpositionen der Ausgaben möglich?“</li> </ul> <p>möglich.</p>
<p><b>Verwendungsnachweis</b></p>	
<p><b>Wer prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger?</b></p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel prüft die jeweilige Bewilligungsstelle. Dies ist für die Zuwendungsbescheide an die Landkreise und kreisfreien Städte die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - und für die Bescheide an die Letztempfänger der jeweilige Landkreis/ die jeweilige kreisfreie Stadt. Dabei hat sowohl die SAB als auch das SMS und der SRH sowie von diesen Beauftragte gleichfalls ein Prüfungsrecht.</p>